

Kunst **akademie** Düsseldorf

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

Richtlinie der Kunstakademie Düsseldorf zur
Vergabe von Deutschlandstipendien

Nr. 43

DER REKTOR

Düsseldorf, den 31. Januar 2019

der Kunstakademie Düsseldorf

Richtlinie der Kunstakademie Düsseldorf

zur Vergabe von Deutschlandstipendien

Aufgrund des § 2 Abs .4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz-KunstHG) vom 13.03.2008 (GV.NRW.S.195) i.d.F. des Hochschulzukunftsgesetzes vom 14.06.2014 (GV.NRW.S.310), Art. 5 Abs. 3 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf vom 29.10.2012 i.d.F. der Änderung vom 29.06.2015 und auf Basis des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz- StipG) vom 21.07.2010 sowie die Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 20.12.2010 hat der Senat der Kunstakademie Düsseldorf folgende Richtlinie erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Förderungsfähigkeit und Auswahlkriterien**
- § 3 Art und Umfang der Förderung**
- § 4 Antragstellung**
- § 5 Vergabeverfahren**
- § 6 Entscheidungen über die Vergabe**
- § 7 Mitwirkungspflichten**
- § 8 Sonstige Widerrufs- oder Rücknahmegründe**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1 Geltungsbereich

Die Kunstakademie Düsseldorf vergibt zur Förderung begabter Studierender Deutschland-Stipendien nach Maßgabe dieser Richtlinie. Dieser liegt das Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz-StipG) vom 21. Juli 2010 sowie die Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 20.12.2010 zugrunde.

§ 2 Förderungsfähigkeit und Auswahlkriterien

(1) Im Rahmen des Deutschlandstipendiums werden besonders begabte Studierende aller Nationalitäten einkommensunabhängig (auch neben einer möglichen BAföG-Förderung) unterstützt.

(2) Gefördert werden kann, wer als HaupthörerIn bzw. Haupthörer an der Kunstakademie Düsseldorf immatrikuliert ist, den Orientierungsbereich bestanden hat und keine begabungs- bzw. leistungsabhängige materielle Förderung erhält.

(3) Die Stipendien werden nach besonderer Begabung vergeben. Daneben werden bei der Auswahl der persönliche Werdegang, das gesellschaftliche Engagement, die Bereitschaft der Verantwortungsübernahme sowie auch besondere persönliche bzw. familiäre Umstände der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Stipendien werden als Studiengeld gewährt.

(2) Die Höhe des Stipendiums beträgt i.d.R. 300,- Euro im Monat; die eine Hälfte wird von privaten Mittelgeberinnen und Mittelgebern zur Verfügung gestellt, die andere Hälfte (bzw. bis zu 150,- Euro) trägt der Bund. Der Bewilligungszeitraum beträgt zwei Semester inklusive der vorlesungsfreien Zeit (Förderungsbeginn: Wintersemester) und kann auf Antrag und nach erneuter Begutachtung seitens der Vergabekommission verlängert werden. Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit des entsprechenden Studiengangs mit Abzug der Grundstudiums-Semester (Orientierungsbereich).

(3) Die Zahl der Stipendien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein besonderer Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 4 Antragstellung

(1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der form- und fristgerecht sowie mit vollständigen Unterlagen zu stellen ist. Die Antragsfristen und Antragsformulare werden beim Studierendensekretariat öffentlich ausgehängt bzw. ausgelegt.

(2) Mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular zusammen abzugeben sind:

- (a) ein Motivationsschreiben, aus dem auch der persönliche Werdegang, das gesellschaftliche Engagement, die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme sowie ggf. besondere familiäre bzw. persönliche Umstände deutlich werden sollten (max 2 DIN A 4-Seiten),
 - (b) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - (c) der Nachweis über den bestandenen Orientierungsbereich und
 - (d) ein empfehlendes Gutachten der betreuenden Klassenlehrerin bzw. des betreuenden Klassenlehrers.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber geben bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium auf dem Antragsformular an, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtungspflicht besteht während der Förderzeit fort.

§ 5 Vergabeverfahren

- (1) Das Vergabeverfahren ist dreischrittig und wird von einer zentralen Vergabekommission, bestehend aus der Rektorin bzw. dem Rektor der Kunstakademie Düsseldorf als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, sechs Künstlerprofessorinnen bzw. Künstlerprofessoren sowie einer Vertretung der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt:
- (e) Im ersten Schritt werden die eingehenden Bewerbungen nach Maßgabe der unter § 4 (2) genannten Kriterien geprüft.
 - (b) In einem zweiten Schritt erfolgt - im Rahmen der Winter-Rundgangswoche - die Begutachtung der praktischen Arbeiten der Bewerberinnen und Bewerber. Bei der Bewertung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:
 - künstlerische Gestaltungsfähigkeit,
 - Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien,
 - künstlerische Konzeption und Intensität.
 - (c) Auf der Basis der Begutachtung und Bewertung der eingereichten Unterlagen und ausgestellten praktischen Arbeiten erstellt die zentrale Vergabekommission in einem dritten und letzten Schritt eine Rangliste der förderungswürdigen Bewerberinnen und Bewerber. Je nach Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien werden die Stipendien von Listenplatz 1 bis x vergeben.
- (2) Wird sich die Vergabekommission nicht einig, sind die Begutachtungsergebnisse und die Gründe für eine Nicht-Entscheidbarkeit der Stipendienvergabe dem Rektorat vorzulegen. Dieses entscheidet in diesem Fall qua Mehrheitsbeschluss über die Vergabe der Stipendien.

§ 6 Entscheidungen über die Vergabe

Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben.

§ 7 Mitwirkungspflichten

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind im Förderungszeitraum verpflichtet, auf Anfrage ihre Studienfortschritte gegenüber der zentralen Vergabekommission darzulegen. Sie sind weiterhin verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich zu melden.

§ 8 Sonstige Widerrufs- oder Rücknahmegründe

(1) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem die Stipendiatin bzw. der Stipendiat das Studium abbricht, die Hochschule wechselt oder das Studium unterbricht oder den Studiengang wechselt.

(2) Die Bewilligung des Stipendiums wird - auch rückwirkend - zurückgenommen und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt bzw. eine Doppelförderung festgestellt wurde. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist.

(3) Die Rücknahmebescheide enthalten eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichrates Kunst der Kunstakademie Düsseldorf vom 21.01.2019 und des Senats vom 28.01.2019.

Düsseldorf, den 31.01.2019

Der Rektor
der Kunstakademie Düsseldorf

Professor Karl-Heinz Petzinka